

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **34 (1918)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Besuches der Berufsbildungsschulen und der Lehrlingsprüfungen. Ebenso wurde auch der Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend Arbeiterschutz in den Gewerben angenommen. Für die Beseitigung der Mißstände im Submissionswesen wurde die Errichtung von Preisberechnungsstellen zur Verfügung der Behörden und Privaten beschloffen und verlangt, daß keine Arbeiten mehr unter dem angegebenen Preis vergeben werden. Zur Bekämpfung des Schieber- und Kettenhandels soll, unter Mitwirkung der Berufsverbände, eine behördliche Konzeffionierung des legitimen Handels vorgenommen und im übrigen der Abbau der Kriegswirtschaft so bald als möglich vorgenommen werden.

Am Bankett sprachen die Regierungsräte Moser und von Erlach, sowie Gemeindepräsident Trauffer und Gewerbevereinspräsident Rießer.

Der Drechsler-Verband beider Basel behandelte in seiner Versammlung vom 2. Juni die von der Gewerbekommission in Umlauf gesetzte Kohlenfrage und beauftragte den Vorstand zur Aufstellung allfälliger Ersparnisvorschläge. Ein weiteres Traktandum bildete die Streikfrage und die Zuwiderhandlung eines Mitgliedes gegen die ergangenen Beschlüsse. Der Expertenbericht der Lehrlingsprüfungen lautete befriedigend. Der Gewerbekommission wurde ein freiwilliger Beitrag bewilligt. Die Vorstandswahlen wurden auf die nächste Versammlung verschoben, die am 23. Juni in Flüh stattfinden soll.

Ausstellungswesen.

Werbendausstellung. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten die Gewährung eines Bundesbeitrages von 20,000 Fr. à fonds perdu und eines weiteren Beitrages bis zur Höhe von 10,000 Fr. für einen allfällig sich ergebenden Fehlbetrag der schweizerischen Werbendausstellung in Zürich.

Verkauf von Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium.

(Verfügung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepart. v. 29. Mai 1918).

Art. 1. Zur Herstellung von Exportfabrikaten kann Aluminium erst zugeteilt werden, nachdem der Bedarf für die Herstellung von im Inland verbleibenden Fabrikaten gedeckt ist. Die Aluminiumkontrolle der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, soweit spezielle Gründe dies rechtfertigen, Ausnahmen zu gestatten.

Die Produzenten und Walzwerke sind gehalten, die Besteller am Anfang jeden Monats von den ihnen einerseits für Inlandskonsum und andererseits für Exportzwecke zugeteilten Mengen zu benachrichtigen. Soweit die Lieferungen im Zuteilungsmonat nicht ausgeführt werden können, sind sie im folgenden Monat nachzuholen.

Art. 2. Die Gültigkeit des Höchstpreises für Güttenaluminium wird bis auf weiteres auf dasjenige Metall beschränkt, das zur Herstellung von im Inland verbleibenden Fabrikaten bestimmt ist.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, Ausnahmen zu treffen.

Art. 3. Wer gewerbsmäßig Handel in Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium treibt, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so daß die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, die Verkäufer und Käufer,

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN,

empfiehlt seine Fabrikate in: 3066

**Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.**

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.

die einzelnen Mengen der bezogenen, sukzessive ausfortierten und verkauften Waren, sowie die bezahlten Preise klar ersichtlich sind. Hierüber ist für jeden Monat, spätestens am 5. des folgenden Monats, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Aluminiumkontrolle, in Bern, Bericht zu erstatten.

Art. 4. Die öffentlichen Transportanstalten dürfen die Beförderung von Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium nur übernehmen gegen Vorweisung der Verkaufs- oder Ausfuhrbewilligung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Aluminiumkontrolle.

Bei der Einfuhr ist der Transport von der Grenze bis zu dem Bestimmungsort, der auf dem vom Versender im Auslande ausgestellten Frachtbriefe angegeben ist, ohne Transportbewilligung gestattet.

Die Abgabe zur Verarbeitung oder zu Tauschzwecken ist als Verkauf zu betrachten und bedarf ebenfalls der Bewilligung der Aluminiumkontrolle.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft.

Verschiedenes.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Während der ersten acht Wochen ihrer Tätigkeit sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt eingetragen worden: 18,357 Betriebsunfälle (wovon 33 Todesfälle) und 2405 Nichtbetriebsunfälle (wovon 46 Todesfälle), also im ganzen 20,762 Unfälle (wovon 46 Todesfälle).

Arbeitslosenfürsorge. Der eidgenössischen Kommission für Arbeitslosenfürsorge liegt der Entwurf eines Bundesratsbeschlusses zur Beratung vor betreffend „die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben“. Der Beschluß soll sich auf diejenigen Störungen des Erwerbes beziehen, die sich für Arbeiter aus den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit ergeben. Der Entwurf will die Tragung der den Arbeitslosen zukommenden Lohnvergütungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber verteilen. Den beruflichen Verbänden kommt eine weitgehende Mitwirkung zu. Der Bund bestreitet seine finanziellen Leistungen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge und aus der Kriegsgewinnsteuer.

Förderung des Abjages von Schweizerwaren. Das Zentralsekretariat des Verbandes „Schweizerwoche“ in Solothurn veröffentlicht eben den Bericht über die erste Schweizerwoche, aus dem hervorgeht, daß es schon der ersten Veranstaltung gelungen ist, alle Landesteile und Sprachgebiete der Schweiz zu erfassen. Der Verband hat sich dank der Unterstützung der Mehrzahl der

Schweizerischen Verbände von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft und einer großen Anzahl von Privatfirmen und dank der Förderung vonseiten von bis heute 15 Kantonsregierungen in einer Weise entwickelt, die ihm auch Erfolg für die Fortführung der begonnenen Arbeit sichert. So besteht die begründete Zuversicht, daß wir im Schweizerische-Verband über eine Institution verfügen, die geeignet ist, in der Zeit des bevorstehenden intensiven Wirtschaftskampfes unserer nationalen Wirtschaft wertvolle Dienste zu erweisen, indem durch seine Tätigkeit das Verständnis für Lebensfragen unseres Wirtschaftslebens gefördert, das wirtschaftliche Solidaritätsgefühl entwickelt und den Kreisen inländischer Produktion eine tatkräftige Unterstützung zuteil werden wird.

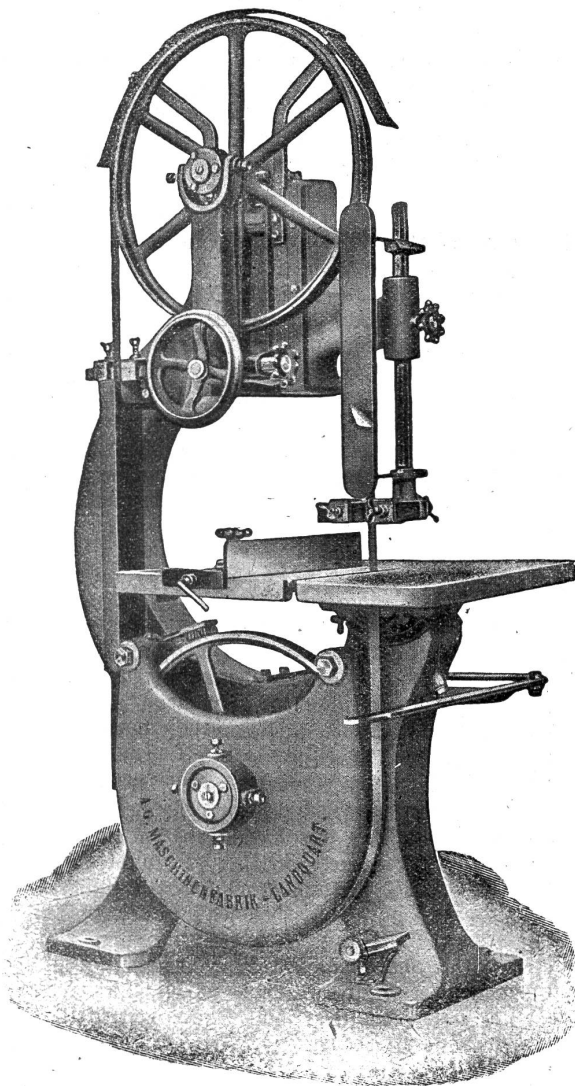
Die Einfuhr von Eisen aus Deutschland im Monat Mai betrug insgesamt 24,325 Tonnen; davon entfallen auf Rohmaterialien 23,134 Tonnen, auf Fertigfabrikate 1191 Tonnen; das vertraglich vorgesehene Quantum beträgt 19,000 Tonnen.

Ein neuer Stadtplan von Groß-St. Gallen ist im Verlag von W. Schneider & Co. erschienen, bestehend aus den drei Blättern St. Gallen C, W und O. Ein zuverlässiges Straßenverzeichnis ist beigegeben. Die Pläne sind übersichtlich, das Straßennetz ist scharf hervorgehoben.

Über die Renovation eines Kunstdenkmals im Tessin wird berichtet: Der kürzliche Besuch der eidgen. Kommission für Kunstdenkmäler zusammen mit den Bundesräten Udor und Motta in Riva San Vitale bei dem berühmten Tempel von Santa Croce hat die längst schwebende Frage betreffend Restauration dieses Bauwerkes kräftig gefördert. Die Eidgenossenschaft hat hierfür unter Bedingungen eine Unterstützung von 30% bewilligt. Ein Teil der Arbeiten wurde bereits in den letzten Monaten unter der Leitung des Architekten Prof. Cene Tallone ausgeführt, insbesondere um die Decke in ihrer ursprünglichen Form als Kuppel wieder herzustellen.

Sägewerk Roschjavo A.-G., Roschjavo (Graubünden). Die in Zürich abgehaltene Generalversammlung beschloß für das verfloßene Geschäftsjahr wiederum die Ausrichtung einer Dividende von 6%. Die nachfolgende außerordentliche Generalversammlung hat die Beschlussfassung über eine Vermehrung der Betriebsmittel verschoben.

Beizen für alle Holzarten. „Arti-Wasserbeizen.“ Folgende Hauptfarben kommen in Betracht: Nigrosin (wasserlöslich), Indolblau, Indulin (wasserlöslich), Neuechtgrün, Indoblaugrün, Echthgelb, Neuechtorange, Persiorot, Neurot, Rußbraun. Diese Beizen



A.-G. Sandquarter Maschinenfabrik in Olten

Telephon Nr. 2.21 — Telegramme: „Olma“

Moderne Sägerei- u. Holzbearbeitungs- Maschinen

Prospekte u. Preisangaben gratis und franko ■■■■■■ Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung
Bern 1914

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telefon-Nummer 3636

4734

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

können mit einander vermischt werden, sie können auch Räucherbeizen und andern zugefetzt werden. Die Artiwasserbeizen werden in heißem Wasser gelöst und nach beliebigem Farbenton stärker oder schwächer angefetzt. Helles Gelblichgrau: 5 gr Nigrosin Z, wasserlöslich, in 1 Liter heißem Wasser gelöst. Taubengrau: 15 gr Nigrosin W, 4 gr Indulin W, 1 gr Indolblau und 1 Liter heißes Wasser. Mittleres Blaugrau: 10 gr Nigrosin W, wasserlöslich, 2 gr Reinblau. Grünliches Gelb: 10 gr Neugelb, wasserlöslich, in 1 Liter heißes Wasser. Zitronenholz-Imitation: 2,5 gr Neugelb, 3 gr Neorange, 0,5 gr Nigrosin W, wasserlöslich. Orange: 20 gr Neorange, wasserlöslich, in 1 Liter heißes Wasser. Dunkelgrau: 48 gr Nigrosin W, wasserlöslich, 1,5 gr Indolblaugrün in 1 Liter heißes Wasser.

Füllanlage für gelöstes Äzetylen. Ein bekanntes Großwerk der Äzetylen-Gas-Industrie hat laut „Frankf. Ztg.“ im Anschluß an sein Äzetylen-Gaswerk eine Anlage errichtet, die täglich 600 m³ Gas in gelöstes Äzetylen umwandeln kann. Wie Babst in der „Zeitschrift des Bayerischen Revisionsvereins“ mitteilt, besteht die Anlage aus dem Kraftraum, dem Kompressorraum und dem Abfüllraum. Zwei stehende, dreistufige Kompressoren, die ebenso wie die Dynamomaschine, die Pumpen und sonstigen Hilfsmaschinen von einem Benzinmotor angetrieben werden, saugen das Äzetylen-Gas unmittelbar aus der Leitung vom Gaswerk an; die angefaugte Gasmenge wird durch zwei Gasmesser bestimmt, die vor den Kompressoren in die Leitung eingebaut sind. Nach der Verdichtung strömt das Gas durch zwei Del- und Wasserabscheider, sowie durch zwei Gasreiniger und gelangt dann in den Abfüllraum, in dem drei mit Manometer versehene Rampen zum gleichzeitigen Anschluß von 120 kleineren und 40 größeren Stahlflaschen aufgestellt sind. Ferner befindet sich hier das Auffüllgefäß für die Lösungsfähigkeit (Äzeton). Die zumeist verwendeten Flaschen haben 40 bezw. 5 Liter Nuzinhalt; letztere sind für die Beleuchtung von Kraftwagen bestimmt. Die Stahlflaschen sind mit einer schwammartigen Masse gefüllt, die etwa 75 Prozent Hohlraum enthalten und so haltbar sein soll, daß sie ebenso lange benutzbar bleiben wie die Flasche selbst. Das Äzeton, mit dem diese Masse gesättigt wird, soll mindestens 90prozentig sein, zwischen 56 und 58° sieden und weder Wasser noch sonstige höhersiedende Bestandteile enthaltend, da durch An sammeln dieser Verunreinigungen in den Flaschen die Lösungsfähigkeit vermindert wird. Das auf den Flaschen eingeschlagene Leergewicht

zerfällt in das Gewicht der Flasche selbst einschließlich des Abperrventils, in das der schwammartigen Masse sowie in das des Äzetons. Das „Äzetongewicht“ der von Gas entleerten Flasche muß durch Nachfüllen von Äzeton stets auf gleicher Höhe gehalten werden; jeder Flasche werden etwa $\frac{3}{4}$ ihres Gehaltens an Äzeton zugeführt. Die 5 Literflasche enthält folglich rund 2 Liter Äzeton und nimmt, da die Lösungsfähigkeit des Äzetons für Äzetylen etwa das 25fache seines eignen Volumens und der in Deutschland zugelassene Fülldruck 15 Atmosphären beträgt, 750 Liter Äzetylen auf. Die 40 Liter-Flaschen fassen dagegen 6000 Liter Äzetylen. Unter diesen Umständen bleibt in der schwammartigen Masse noch ein freier Raum für eine nachträgliche Ausdehnung des Gases infolge Temperatur-Erhöhung übrig. Da die Lösungsfähigkeit des Äzetons von der Temperatur abhängig ist, muß die Temperatur des Füllraumes stets in Betracht gezogen werden. Die Füllung der Flaschen erfordert einen längeren Zeitraum, da die Lösung des Gases in Äzeton allmählich und unter Wärmeentwicklung erfolgt. Bei gleichzeitiger Füllung einer größeren Zahl von Flaschen führt man deshalb den Flaschen kleinere Gas mengen, aber längere Zeit hindurch zu. Je rascher die Gasentnahme erfolgt, um so mehr Äzeton wird aus den Flaschen mitgerissen.

Literatur.

Die Süßfutterbereitung, ein hervorragendes Mittel zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, von Dr. F. Wirz, Lehrer am landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg. 41 Seiten, gr. 8° Format, mit 9 Tafeln Abbildungen. Verlag: Art. Institut Drell Füßli in Zürich. Preis: Fr. 2.50.

In mehreren Kapiteln finden die Interessenten Aufschluß über die Geschichte und die Herstellung von Süßfutter, den Bau von Behältern, die Vor- und Nachteile des Verfahrens etc. Behälter, die nicht einen luftdichten Abschluß des Futters ermöglichen, erfüllen ihren Zweck nicht und sind auf jeden Fall zu teuer. Aus diesem Grunde sollte auch kein Behälter zum Bau vergeben werden, ohne daß für die zweckmäßige Ausführung hinreichend Garantie geboten wird. Die Garantie sollte sich auf wenigstens fünf Jahre erstrecken. Ueber die für Süßfutterbehälter in Betracht kommenden Preise orientiert u. a. auch ein in der Schrift wiedergegebenes Gutachten des landwirtschaftlichen Bauamtes in Brugg. Die gründliche, durchwegs sachlich gehaltene und